

**Richtlinie
Grundlagen und Strategie
der Kapitalanlage an der
Universität Duisburg-Essen
vom 16. März 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 299 / Nr. 45)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Richtlinie Grundlagen und Strategie der Kapitalanlage an der Universität Duisburg-Essen

1 Geltungsbereich

2 Grundsätze

3 Ziele

3.1 Liquidität

3.2 Sicherheit

3.3 Rendite

4 Anlageformen

5 Anlagerahmen

6 Befugnisse

6.1 Anlageentscheidung

6.2 Verfügungsberechtigung Geldanlagekonten:

6.3 Auszahlung der Geldanlagen:

7 Kontrolle und Berichtswesen

8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 – Verfahrensablauf Kapitalanlage

Anlage 2 – Notfallplan

Anlage 3 – Prüfung von Kapitalanlagen an der UDE

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle zukünftigen kurz-, mittel- und langfristigen Kapitalanlagen der Universität Duisburg-Essen (UDE). Kurzfristig i.S. dieser Richtlinie sind Kapitalanlagen mit einer Laufzeit von maximal einem Monat, als mittelfristig gelten Kapitalanlagen mit Laufzeiten zwischen einem Monat und achtzehn Monaten. Alle Kapitalanlagen mit einer Laufzeit über 18 Monaten stellen langfristige Anlagen dar.

2 Grundsätze

Die Universität Duisburg-Essen legt liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, kurz-, mittel- oder langfristig an. Dabei sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (VV HWfVO) und des Eckpunktepapiers für die Verwaltung von Kapitalanlagen an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Bei der Anlage liquider Mittel sind Drittmittel und Landeszuschuss (inkl. Hochschulpakt und QVM) getrennt anzulegen.

3 Ziele

Die Kapitalanlagen sollen die Zahlungsfähigkeit der Universität Duisburg-Essen jederzeit sichern und rechtzeitig für eingegangene Verpflichtungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden, Vorsorge treffen. Sie verfolgen damit die Ziele der Liquidität, Sicherheit und Rendite der Anlagen.

3.1 Liquidität

Der Liquiditätsplan bzw. die Liquiditätsvorschau bildet die Grundlage zur Kapitalanlage. Hierbei wird der zukünftige Liquiditäts- bzw. Anlagebedarf je Mittelbereich ermittelt. Dieser wird wenn möglich EDV-technisch, ansonsten manuell erstellt. Im Liquiditätsplan / in der Liquiditätsvorschau wird ein Wochensaldo für mind. 15 weitere Monate abgebildet. Es sind alle bekannten oder geschätzten Zahlungsströme sowie die aktuellen Salden abzubilden, um einen möglichst genauen Liquiditätsstand bzw. Liquiditätsbedarf zu ermitteln. Die bekannten Zahlungsströme setzen sich im Wesentlichen aus den Zuweisungen des Landes (Zuschuss für den laufenden Betrieb, Mittel des Hochschulpakts 2020, Qualitätsverbesserungsmittel, Mittel des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“) Personalkosten, Mietzahlungen, Stipendien, fälligen Geldanlagen und den terminierten Abrufen von Drittmitteln zusammen. Die geschätzten Zahlungsströme betreffen den täglichen Liquiditätsbedarf. Dieser beruht auf den Tagessalden der Finanzbuchhaltung. Da aus dieser Position max. die nächsten 2 Werktage als Zahlung ableitbar sind, können darüber hinaus gehende Zahlungsströme für die Zukunft nur anhand der historischen Zahlen und Erfahrungswerte geschätzt werden. Sämtliche Zahlungsströme sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen (siehe 7. Kontrolle und Berichtswesen). Der Liquiditätsbedarf ist ständig aufgrund der getätigten Zahlungen zu beobachten.

Zur Bildung eines Liquiditätspuffers sollen rd. € 10,0 Mio. als Tagesgeld angelegt sein. In Ausnahmefällen wie z.B. bei größeren Geldeingängen, die nicht umgehend ausgezahlt oder weitergeleitet werden können, bzw. bei einer inversen Zinskurve (Tagesgeldsatz ist höher als der Anlagesatz z.B. für 1-3 Monate), kann dieser Betrag auch überschritten werden.

Sofern sich Liquiditätsengpässe in einem Vorschauzeitraum von drei Monaten abzeichnen, sind die Maßnahmen des in Anlage 2 beschriebenen Notfallplans einzuleiten.

3.2 Sicherheit

Die Anlageformen (s. Ziff. 4) sind durch die VV zur HWfVO und das Eckpunktepapier vorgegeben und verfolgen das Ziel einer sicheren Kapitalanlage. Im Sinne der Sicherheit und der Minimierung des Risikos

ist es daher sinnvoll, bei allen Kapitalanlagen ein Gesamtportfolio über alle Sicherungseinrichtungen mit einer bestimmten Streuung zu bilden.

In Deutschland teilen sich die Kreditinstitute, die den Anlageanforderungen entsprechen, in drei verschiedene Sicherungseinrichtungen:

- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken
- Verbund der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
- Deutscher Sparkassen und Giroverband

Sofern Anlagen in Wertpapiere erfolgen sollen, müssen diese (auch Schuldverschreibungen) beim Erwerb über Mindestrating von A- der Agenturen Fitch oder Standard & Poors bzw. A3 von Moody verfügen. Liegen Bewertungen von mehreren der drei Agenturen vor, entscheidet das jeweils niedrigste Rating. Im Falle der Herabstufung einer bereits getätigten Anlage unter das vorgegebene Mindestrating sind die betreffenden Wertpapiere innerhalb einer angemessenen Frist marktschonend zu veräußern.

Anlagen in Wertpapiere ohne Rating (z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen von Sparkassen oder Volksbanken) dürfen nur erfolgen, wenn die Anlage den Vorschriften gem. Absatz 9 der VV zu § 5 HWfVO (s. Ziff. 4, Mündelsicherheit) entspricht. Diese ist zu dokumentieren und durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Universität Duisburg-Essen zu genehmigen.

3.3 Rendite

Unter den o. g. Voraussetzungen soll eine möglichst hohe Rendite erzielt werden. Da die rechtlichen Vorgaben der Anlagevorschriften analog dem Paragraph 1807 BGB (Mündelgeld) folgen, lassen diese sicherheitsorientierten Vorgaben nur Anlagen mit einem außerordentlich niedrigen Risiko zu. Dies führt zwangsläufig zu einer niedrigeren Rendite als bei traditionellen Industrieanleihen, Fonds- oder Aktienanlagen o. ä.

Zur Erzielung einer möglichst hohen Rendite werden die Geldanlagen unter verschiedenen Kreditinstituten ausgeschrieben. Spekulationsgewinne (z.B. durch Kursschwankungen) sind nicht anzustreben.

4 Anlageformen

Die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel darf gem. Absatz 9 der VV zu § 5 HWfVO und dem Eckpunktepapier für die Verwaltung von Kapitalanlagen an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des Ziels der Anlagensicherheit nur in folgenden Formen erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder das Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

Anlagen in Tages- und Termingeld, die diesen Anlageformen entsprechen, sind zulässig. Investmentfondsanlagen und Anlagen in Fremdwährungen sind nicht zulässig. Weiterhin sollen die Kapitalanlagen nicht nur auf einzelne Produkte bestimmter Emittenten erfolgen.

5 Anlagerahmen

Die Gelder der Universität sind so anzulegen, dass regelmäßige Erträge erwirtschaftet werden und das Barvermögen langfristig erhalten bleibt. Die Kapitalanlageprodukte und Anlagevorschriften sind durch die Verwaltungsvorschriften klar geregelt.

Anlagevolumen und -fristen werden anhand des Liquiditätsplans / der Liquiditätsvorschau ermittelt, um eine längerfristige Fälligkeitsstruktur (revolvierenden Fälligkeiten) und eine positive Liquidität bzw. die jederzeitige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Es müssen mehrere Angebote von verschiedenen Kreditinstituten und ein Angebot vom Land NRW eingeholt werden.

Die Anlagen erfolgen im Rahmen einer angemessenen Risikostreuung (siehe 3.2 - Sicherheit). Daher sollte der Anteil je Sicherungseinrichtung max. 75 % der Kapitalanlagen und der Anlagebetrag je Bank die Einlagensicherungsgrenze gem. Einlagensicherungsfonds, max. aber 50,0 Mio. €, nicht übersteigen.

Als Ausnahme gilt die jeweilige Hausbank, da hier aufgrund der Zahlungen z. B. des LBV oder Rückzahlung von Kapitalanlagen größere Bestandsschwankungen vorkommen, die nicht zu den „normalen Geldanlagen“ und der Gesamtrisikostreuung gezählt werden können. Dies gilt auch für die Berechnung der Kapitalanlagenquote am Sicherungsverband.

6 Befugnisse

6.1 Anlageentscheidung

Entscheidungsbefugt für die Geldanlagen sind die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für das Kapitalanlagenmanagement im Sachgebiet Finanzmanagement und Controlling, die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Finanzmanagement und Controlling, die Leiterin oder der Leiter des Dezernats Wirtschaft und Finanzen, die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen sowie im Fall einer Abwesenheit die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter im Amt jeweils gemeinschaftlich (Vier-Augen-Prinzip).

Langfristige Anlagen sind von der Kanzlerin oder vom Kanzler zu genehmigen, kurz- und mittelfristige Anlagen werden der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von der Laufzeit bedürfen alle Ausschreibungen mit einem Gesamtvolumen von über 20,0 Mio. € der Genehmigung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

6.2 Verfügungsberechtigung Geldanlagekonten

Verfügungsberechtigt/Bevollmächtigt sind die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für das Kapitalanlagenmanagement im Sachgebiet Finanzmanagement und Controlling, die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Finanzmanagement und Controlling, die Leiterin oder der Leiter des Dezernats Wirtschaft und Finanzen, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen.

Grundsätzlich sind die Bevollmächtigten gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. (Vier-Augen-Prinzip). Sofern möglich kann jedoch auch eine Einzelvollmacht in Zusammenhang mit einer Referenzkontenregelung erteilt werden. Hierbei sind Verfügungen nur im Wege der Überweisung zu Gunsten eines definierten Kontos bei der Hausbank möglich. Sonstige Verfügungen sind ausgeschlossen.

Es wird ein Unterschriftenverzeichnis der Bevollmächtigten der Geldanlagekonten geführt.

6.3 Auszahlung der Geldanlagen

Die Auszahlung erfolgt von den Konten der Hausbank. Die Bevollmächtigten Mitarbeiter Bankbuchhaltung sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich verfassungsberechtigt (Vier-Augen-Prinzip). Eine Auszahlung bzw. Freigabe der Geldanlagen durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bzw. die Bevollmächtigten, welche lt. dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahrensablauf für Kapitalanlagen die Anlageentscheidung gem. Kapitalanlagevermerk getroffen haben, ist untersagt.

7 Kontrolle und Berichtswesen

Zum Jahresanfang (Stichtag 31.12.) und zur Jahresmitte (Stichtag 30.06.) erhält das Rektorat einen zusammenfassenden Bericht über die getätigten Kapitalanlagen, die erwirtschafteten Zinsen und den Kapitalstand zum jeweiligen Stichtag. Weiterhin wird eine Prognose der Kapitalentwicklung und der Zinserträge für die folgenden 12 Monate erstellt.

Bis zum 10. eines jeden Monats erhält die Kanzlerin oder der Kanzler eine Aufstellung über den (Girokonten bei der Hausbank und Stand sämtlicher kurz-, mittel- und langfristigen Kapitalanlagen) Liquiditätsstand im Vergleich zum vorherigen Monatsultimo.

Der Kreis der Partnerbanken/Kreditinstitute für die Geldanlagen ist mind. einmal jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu erweitern bzw. zu verkleinern. Dies ist zu dokumentieren.

Die Sicherungseinrichtungen der Banken sind insbesondere in Bezug auf die Höhe der Einlagensicherungsgrenzen halbjährlich zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Die im Liquiditätsplan unterstellten/geschätzten Mittelzu- und -abflüsse sind alle drei Monate zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies ist zu dokumentieren.

Der Notfallplan ist einmal jährlich auf Durchführbarkeit zu prüfen. Dies ist zu dokumentieren.

Die Kapitalanlagen werden gemäß Ziff. VII Nr. 3 des Eckpunktepapiers für die Verwaltung von Kapitalanlagen an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Bereich Controlling des Sachgebiets Finanzmanagement und Controlling regelmäßig anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs geprüft (Anlage 3).

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Duisburg und Essen, den 16. März 2021

Für den Rektor
Der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlagen

Anlage 1 – Verfahrensablauf Kapitalanlage

Grundsatz:

Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Universität Duisburg-Essen je Mittelbereich ist sicherzustellen. Jeder der drei Mittelbereiche (Drittmittel, QVM, übrige Mittel) besteht aus einem Girokonto bzw. mehreren Girokonten, Tagesgeldkonto und Depot bei der Hausbank. Bei den Kreditinstituten, die zur Kapitalanlage genutzt werden, gibt es zu jedem Mittelbereich ein Giro- bzw. Abwicklungskonto zzgl. eventueller Festgeld- und Tagesgeldkonten, in Ausnahmefällen kann auch ein Depot bestehen. Eine Geldanlage erfolgt jeweils immer in einem der zuvor genannten Mittelbereiche. Weiterhin bestehen diverse Girokonten für z.B. Hochschulsport, Drittmittel EU-Projekte, Semestergebühren usw., die bei der Ermittlung des Kapitalanlagebedarfs keine Berücksichtigung finden, da diese Mittel anderweitig gebunden sind und nicht angelegt werden dürfen.

Liquiditätsplan / Liquiditätsvorschau:

Anhand des Liquiditätsplans / der Liquiditätsvorschau werden Anlagevolumen und -fristen ermittelt (siehe 3.1. Liquidität).

Ausschreibung:

Der Anlagebetrag, der Mittelbereich, Startvaluta und die dazugehörigen Laufzeiten (meistens 1, 2, 3, 6, 9 und 12 Monate und Tagesgeldsatz) werden von der für das Kapitalanlagenmanagement zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebietes Finanzmanagement und Controlling unter den teilnehmenden Banken, die den o.g. Anlagevorschriften entsprechen, grundsätzlich per E-Mail, mit einer Frist für die Rückantwort, ausgeschrieben. In Ausnahmefällen ist eine telefonische Konditionsabfrage möglich, die inklusive der Begründung für die telefonische Konditionsabfrage zu dokumentieren ist. Die Antwort erfolgt im Regelfall per Fax, in Ausnahmefällen per Mail bzw. telefonisch. Telefonische Antworten sind zu dokumentieren.

Konditionsfestlegung/Entscheidung:

Die Zinsgebote werden zentral in einem Tableau zusammengeführt. In diesem Tableau sind zusätzlich sämtliche Geldanlagen je Kreditinstitut, die Einlagensicherungsgrenze bzw. die jeweilige Sicherungseinrichtung je Institut, die Auslastung des bestehenden Limits sowie die aktuellen Euriborwerte aufgeführt. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage der möglichen Anlagefristen, besten Zinsgebote sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der Richtlinie.

Zuschlag / Dokumentation:

Der Zuschlag wird nach der Abgabefrist zeitnah den Geldinstituten vorab per Telefon mitgeteilt und später per Fax unterschrieben durch zwei der in Ziff. 6.2 der Richtlinie genannten entscheidungsbefugten Personen bekanntgegeben.

Zum Abschluss jeder Ausschreibung wird ein Kapitalanlagevermerk für die Kanzlerin oder den Kanzler durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erstellt, welche die Kapitalanlageentscheidung getroffen haben. Bei langfristigen Anlagen oder Anlagen mit einem Volumen über 20 Mio. € ist der Vermerk zusätzlich durch den Kanzler zu unterschreiben. In diesem Vermerk ist die Übereinstimmung der Geldanlagen mit den Anlageformen gem. Ziff. 4 zu dokumentieren. Der Vermerk ist zusammen mit sämtlichen zur Entscheidungsfindung herangezogenen Unterlagen (Zinsgebote, ein aktueller Liquiditätsplan, das o.g. Tableau usw.) chronologisch abzuheften.

Sonstige Regelungen:

Die Auszahlung der Geldanlagen erfolgt valutengerecht nach Vorlage des unterzeichneten Kapitalanlagevermerks durch das Sachgebiet Anlagen und Finanzbuchhaltung, Bankbuchhaltung.

Sofern die Geldanlage in Schuldscheindarlehen, Inhaberschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren erfolgt, so ist hierbei auch das zuvor genannte Verfahren bzw. die genannten Vorgaben anzuwenden. Zur Lagerung dieser Papiere stehen entsprechende Depots bei der Hausbank zur Verfügung. In Ausnahmefällen, wenn die Lagerung kostenlos und eine Auslieferung der Papiere nicht möglich ist, ist eine Lagerung der Papiere auch außerhalb der Hausbank möglich.

Die Auswahl und Überprüfung der Bankpartner gem. den Anlagebestimmungen erfolgt mind. einmal jährlich bzw. nach Bedarf und wird durch zwei der in Ziff. 6.2 der Richtlinie genannte Personen dokumentiert. Eine Geschäftsaufnahme bzw. eine Teilnahme an einer Ausschreibung ist erst möglich, sobald eine Bankverbindung eingerichtet wurde.

Anlage 2 – Notfallplan

Sofern sich aufgrund der Liquiditätsvorschau innerhalb von 3 Monaten durch den Ausfall von größeren Geldeingängen (z.B. LBV, Zuschüsse, QVM) oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen Liquiditätsengpässe ergeben, ist umgehend die Leiterin oder der Leiter des Dezernats Wirtschaft und Finanzen und die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Finanzmanagement und Controlling bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu informieren. Diese informieren anschließend die Kanzlerin oder den Kanzler.

Die Ursache des Liquiditätsengpasses, mögliche Maßnahmen und der Zeitraum einer möglichen Behebung sind zu definieren.

Es ist zu prüfen, ob anstehende Zahlungen (z.B. Erstattung Personalkosten LBV, Mieten etc.) aufgeschoben werden können. Weiterhin ist zu prüfen, welche Geldanlagen vorzeitig aufgelöst/gekündigt werden können. Eventuell anfallende Kosten sind zu ermitteln (Kapitalmarktkosten für die Auflösung von Geldanlagen können immer erst zum Zeitpunkt der Auflösung berechnet werden).

Der Vorgang ist zu dokumentieren und der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Information vorzulegen bzw. bei entstehenden Kosten durch die Kanzlerin oder den Kanzler zu genehmigen.

Die beschlossenen/genehmigten Maßnahmen sind umzusetzen.

Anlage 3 – Prüfung von Kapitalanlagen an der UDE

1. Vorbemerkungen

Laut dem „Eckpunktepapier für die Verwaltung von Kapitalanlagen an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 5 der VV zur HWFVO des Landes NRW) sind die diesbezüglichen Geschäfte der Universität Duisburg-Essen (UDE) durch den Controllingbereich einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, die zu dokumentieren ist.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass:

1. alle Unterlagen vollständig und zeitnah vorliegen
2. die Angaben richtig und vollständig sind und - soweit vorhanden – mit den Angaben auf Bank- oder Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen o.ä. übereinstimmen
3. die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Größenordnung im Rahmen der festgesetzten Limits befinden
4. marktgerechte Bedingungen vereinbart sind
5. Abweichungen von vorgegebenen Standards (Stammdaten, Anschaffungs- oder Zahlungswege u. ä.) vereinbart sind.

Der nachfolgende, von der UDE aufgesetzte Fragenkatalog ermöglicht eine systematische Prüfung des Bereichs und gewährt somit einen für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit hinreichenden Einblick.

2. Fragenkatalog

1) Allgemeines zu den Kapitalanlagen

- a) Wie groß ist die Gesamtposition der Kapitalanlagen?
- b) Wie viele Einzelpositionen gibt es und welchen betragsmäßigen Umfang haben diese?
- c) Mit wie vielen Banken/Vermögensverwaltern arbeitet die UDE zum Prüfungszeitpunkt zusammen? Welche Verträge mit welchen Vertragspartnern existieren (Einsichtnahmen und Abgleich mit Bankbeständen)?
- e) Werden die Wertpapiere wie gefordert auf EURO erworben?
- f) Sind nur Anlagen gem. Absatz 10 der VV zu § 5 HWFVO getätigt worden?
- g) Werden die Anlagen zeitnah zu den Zahlungseingängen getätigt?
- h) Werden Renditeziele definiert?
- i) Wurde der Grundsatz eingehalten, vor Anlage die Angebote von verschiedenen Kreditinstituten und des Landes NRW einzuholen?

2) Vertragliche Regelungen

- a) Wie sind die vertraglichen Beziehungen zu Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken ausgestaltet?
- b) Wird in den Verträgen mit den Vermögensverwaltern/Banken konkret Bezug auf die Anlagerichtlinien etc. genommen?
- c) Wie sind die Kündigungsmöglichkeiten der Verträge geregelt?

3) Risiken bei der Geldanlage

a) Gibt es Risiken bei der Geldanlage? Falls ja: Sind die Risiken bei der Geldanlage allen Entscheidungsträgern umfassend bekannt?

b) Inwiefern wurden die Risiken im Vorfeld bei den Verantwortlichen diskutiert?

c) Stehen die eingegangenen Risiken in einem gesunden Verhältnis zu den Chancen der Geldanlage?

d) Passen die eingegangenen Risiken zu den haushaltsrechtlichen Vorgaben?

e) Inwiefern sind die Risiken in Form eines Risikomanagements steuerbar?

4) Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen / Berichtswesen / Informationen

a) Sind wesentliche Prinzipien berücksichtigt worden, wie Trennungsprinzip / Vier-Augen-Prinzip?

b) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse?

c) In welchen Abständen erfolgt das Berichtswesen (intern) und an wen wird berichtet (mindestens laut Eckpunktepapier: halbjährlich dem Rektorat)? Innerhalb welcher zeitlichen Abstände erfolgen Informationen von Banken/Vermögensverwaltern über die Kapitalanlage (extern)?

d) Wird ein Verzeichnis über die Geldanlagen geführt? Findet eine fortlaufende zeitnahe Aktualisierung des Verzeichnisses statt?

e) In welcher Position des Anlage- und Umlaufvermögens werden Geldanlagepositionen geführt?

f) Zu welchen Werten (historische Anschaffungskosten, Marktwert, etc.) werden die Positionen bilanziert?

5) Kostenstruktur

a) Wie hoch ist die gesamte Kostenstruktur?

b) Ist die Kostenstruktur transparent und nachvollziehbar?

6) Korruptionsprävention

a) Haben die Leitungsorgane Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert? Falls ja: welche.

b) Auf welcher Ebene werden Entscheidungen getroffen?

c) Wie viele Personen sind im Entscheidungsprozess involviert? Handelt es sich bei den Entscheidungsträgern immer um denselben Personenkreis?